

Beilage 33.**Bericht**

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch des Vorarlberger Feuerwehr-Gauverbandes um Erhöhung des Beitrages der Affekuranzen zu Feuerwehrzwecken.

Hoher Landtag!

Der Vorarlberger Feuerwehrgauverband richtete unter dem 28. September d. J. an den Landtag das Ersuchen, den Beitrag der Affekuranzen vom Jahre 1905 an im Sinne des letzten Absatzes des § 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 1883, sollte wohl richtiger heißen des Gesetzes vom 10. Juli 1899, von ein auf zwei Prozent zu erhöhen. Im Gesuche wird ausgeführt, daß in Salzburg, Tirol, Krain, Steiermark und Böhmen zwei und in Niederösterreich 3 % der Prämien erhoben werden.

Als Gründe, die für die Erhöhung des Beitrages in Vorarlberg sprechen, werden folgende aufgeführt:

1. Bestehen im Lande Vorarlberg dermalen 68 freiwillige Feuerwehren, welche den Gemeinden alljährlich große Auslagen verursachen, die im Falle der Erhöhung der Affekuranzbeiträge hauptsächlich vom Landesfeuerwehrfonde übernommen werden könnten und wäre es dann auch nicht mehr notwendig, daß in vielen Fällen die aktive Feuerwehrmannschaft selbst Montur, Rüstung, ja sogar Requisiten kaufen muß.
2. Bezahlen die freiwilligen Feuerwehrmänner aus eigenen Mitteln sehr bedeutende Beiträge zur gegenseitigen Versicherung für erlittene Unfälle. Während z. B. in Tirol pro Mann und Jahr nur 4 h zu diesem Zwecke eingehoben werden, müssen wir in Vorarlberg 50 h pro Mann und Jahr einheben. Dagegen erhält der Tiroler Verband für Unterstützungszwecke aus dem Landesfeuerwehrfonde jährlich über K 5000. -, wir in Vorarlberg nach zehnjährigem Durchschnitte, jährlich K 300.

3. Ist der Vorarlberger Landesfeuerwehrfond beim heutigen niedrigen Prozentsatze nicht imstande, jenen Gemeinden, welche Hydrantenanlagen bauen, eine nur halbwegs entsprechende Subvention zu gewähren, und wäre doch gerade diese Art der Unterstützung von größter Bedeutung für eine rationelle Förderung des Feuerlöschwesens.
4. Wäre es bei Erhöhung der Affekuranzbeiträge auch eher möglich, einen Landes-Feuerlösch-Inspektor, wie solche in Tirol 7 existieren, aufzustellen und zu subventionieren.

Wir verkennen nicht die zuweilen gegen die Erhöhung der Affekuranzbeiträge vorgebrachten Gründe, insbesondere, daß durch das Gesetz nicht die Affekuranten selbst, sondern die Versicherten getroffen werden, aber schließlich ist es doch Pflicht jener zu bezahlen, welche etwas zu versichern haben und für deren Schutz das Löschwesen existiert, zudem die Affekuranz-Prämien bei uns niedriger sind, als in Ländern mit weniger guten Lösch-Vorrichtungen.

Verschiedene Affekuranz-Gesellschaften schreiben ehrlich den gesetzlichen Feuerwehbeitrag deutlich sichtbar auf die Polizze, dagegen verrechnen die wechselseitigen Gesellschaften diese Steuer einfach unter die Auslagen und bezahlt dieselbe somit wieder der Versicherte ahnungslos unter der erhöhten Prämie.

Der Schaden für Vorarlberg wird aber doppelt fühlbar, wenn wir durch diese Gesellschaften helfen, den anderen Ländern zwei Prozent zu geben, und wir für uns nur ein Prozent nehmen.

So hat z. B. die tirolisch-vorarlbergische Brandschaden-Versicherungsanstalt im Jahre 1900 über 1,110.000 Kronen Prämien vereinnahmt und davon ab 1,035.000 Kronen zwei Prozent, somit 20.700 Kronen an Tirol abgeführt, die wir mitbezahlen halfen, wogegen wir vom Vorarlberger Betreffnisse per 75.000 Kronen nur ein Prozent, somit nur 750 Kronen erhielten.

Der Gauverband hatte ein ähnliches Gesuch bereits am 13. Dezember 1897 dem Landtag unterbreitet. Diefem Gesuche wurde aber damals nicht entsprochen. In dem Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage II der stenographischen Protokolle pro 1898) wird folgendes bemerkt: „Der Feuerwehbeitrag wird bekanntlich von den Versicherungsgesellschaften den Versicherungssuchenden überbunden und alle hiegegen seitens der Landesvertretung an die k. k. Regierung wiederholt gerichteten Vorstellungen haben nichts gefruchtet, indem die Regierung das freie Vertragsrecht nicht einer Einschränkung unterziehen wollte. Würde der Landtag schon bei der Verhandlung des Gesetzes (1883) Kenntnis gehabt haben, daß durch dessen Annahme nur eine Besteuerung der Versicherten statt der Versicherungsgesellschaften eintreten würde, so würde er kaum seine Zustimmung zum Gesetze überhaupt gegeben haben. Darum erscheint es auch nicht angezeigt, auf eine Erhöhung der Beitragsquote einzugehen.“ Der volkswirtschaftliche Ausschuss teilte diese Anschauung, wie aus dessen Berichte, Beilage XXIX der stenographischen Protokolle pro 1898 zu ersehen ist.

Wenn sich nun seit dem Jahre 1898 die Verhältnisse auch nicht so sehr geändert haben, dürfte es sich doch empfehlen, die Angelegenheit einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen. Es wäre wünschenswert, wenn der Feuerwehrfond erhöhte Zuflüsse zu dem Zwecke bekäme, um den Gemeinden größere Beträge zur Erstellung von Hydranten ausfolgen zu können, was bei den bisherigen Einnahmen des Feuerwehrfondes nicht oder nur in einem unzureichenden Maße möglich ist.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss ist daher der Anschauung, das Gesuch des Feuerwehrgauverbandes sollte dem Landes-Ausschusse zugewiesen werden, damit derselbe nach Durchführung ihm geeignet scheinender Erhebungen dem Landtag feinerzeit Anträge unterbreite. Die Entscheidung über die Frage der Erhöhung des Feuerwehbeitrages ist für die weitere Entwicklung des Feuerweh- und Feuerlöschwesens von wesentlicher Bedeutung und soll daher diese Frage eingehender Prüfung unterzogen werden.

Bei dieser Gelegenheit kann der volkswirtschaftliche Ausschuss nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß auch das Feuerasskuranzwesen ehebaldigt einer Reform unterzogen werden sollte. Der Landtag ist seit mehr als 40 Jahren bestrebt, eine eigene Landesfeuerversicherungsanstalt zu gründen. Im Jahre 1886 wurde diesfalls ein umfangreicher Gesegentwurf beschlossen, der aber bisher nicht der Erledigung zugeführt werden konnte, weil nach Anschauung der Regierung verschiedene in dem Entwurfe

enthaltene Bestimmungen nur im Wege der Reichsgesetzgebung zur Geltung gelangen können. Die damalige Aktion des Landtages war indessen insofern von Erfolg begleitet, als auch in andern Ländern ähnliche Bestrebungen zutage traten, wodurch die Regierung veranlaßt wurde, der Angelegenheit näher zu treten. Im Jahre 1896 brachte sie im Reichsrate eine Gesetzesvorlage ein, die geeignet gewesen wäre, das Feuerversicherungswesen in der von uns im Jahre 1886 geplanten Weise zu regeln. Der Gesetzentwurf gelangte aber im Reichsrate nicht zur Erledigung und wurde in den folgenden Perioden in Folge der mittlerweile eingetretenen Wirren nicht mehr eingebracht.

Wenn nun auch wenig Aussicht vorhanden ist, daß schon in nächster Zeit wieder geregelte Zustände im Reichsrate eintreten werden, so empfiehlt es sich doch, wieder einmal den Wunsch der Landesvertretung zum Ausdruck zu bringen, ihr bald die Möglichkeit zu schaffen, die Reform des Feuerversicherungswesens im Wege der Landesgesetzgebung auf Grund eines vom Reichsrat zu beschließenden sogenannten Rahmengesetzes durchführen zu können.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß stellt daher folgende

Anträge:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Das Gesuch des Vorarlberger Feuerwehr-Gauverbandes um Erhöhung des Beitrages der Affekuranzen zu Feuerwehrzwecken im Sinne des letzten Absatzes des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1899 wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage überwiesen, die Angelegenheit reiflich in Erwägung zu ziehen, die ihm diesfalls notwendig erscheinenden Erhebungen zu pflegen und über das Resultat der Erhebungen und Verhandlungen in späterer Session Bericht zu erstatten, beziehungsweise Anträge zu stellen.
2. Die k. k. Regierung wird auf Grund des § 19 L.-D. ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß durch Schaffung eines Reichsrahmengesetzes die Regelung des Feuerversicherungswesens und die Gründung von Landesfeuerversicherungsanstalten mit obligatorischem Charakter im Wege der Landesgesetzgebung ermöglicht werde.“

Bregenz, am 15. Oktober 1904.

Jodok Fink,
Obmann.

Mart. Thurnher,
Berichterstatter.

